

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 031/2021

Amt:	Fachbereich I	Datum:	03.03.2021
Bearbeiter:	Klaus Rübesamen		

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Touristik- und Marktausschuss	17.03.2021	öffentlich
Verwaltungsausschuss	25.03.2021	nicht öffentlich
Rat	25.03.2021	öffentlich

Marktgebühren-Satzung; Beratung und Beschlussfassung über die coronabedingte Anpassung von §4 Abs. 2 der Marktgebühren-Satzung

Sach- und Rechtslage:

Gemäß des § 4 Abs. 2 der Marktgebühren-Satzung ist das Standgeld für die Volksfeste (Jahrmärkte) 6 Wochen vor Beginn zu zahlen.

Wenn die angemeldete und zugewiesene Platzgröße ohne zwingende Gründe, über deren Berechtigung allein die Gemeinde Stadland entscheidet, nicht eingenommen wird, muss das volle Standgeld für den bereit gestellten Platz bezahlt werden.

Aufgrund der Corona-Situation bitten die Schausteller, auf die Vorabzahlung zu verzichten und die Möglichkeit zu eröffnen, **nur für den Roonkarker Mart 2021**, das Standgeld erst nach Marktende zu bezahlen.

Finanzierung:

- Ohne -

Beschlussempfehlung:

Aufgrund der Corona-Lage, die insbesondere die finanzielle Situation der Schausteller arg belastet hat, wird der Anfrage der Schausteller zugestimmt, die Zahlung der Standgebühr im Jahr 2021 erst nach dem Markt zu leisten.

Anlagen:

Marktgebühren-Satzung